

Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 2. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Grundschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut;
- können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der Grundschule vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der Grundschule und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- verfügen über eine pädagogische Medienkompetenz, um die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien angemessen analysieren, reflektieren und damit professionell umgehen zu können;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen*Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind;
- haben eine vertiefte Sensibilität für die medienpädagogischen Aspekte von Gender und Heterogenität und Handlungskompetenzen im Hinblick auf individuelle Förderung erworben.

Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten bei und sollen, wie auch die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren, von den Kandidatinnen*Kandidaten in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingebracht werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul LDL 1 G: Literaturdidaktik und Literaturwissenschaft 1 (4 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden verfügen über schulspezifisches fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen sowie über entsprechende Reflexions- und Analysefähigkeiten, um Sprach-, Schreib- und Erstleseunterricht auf der Basis von Mehrsprachigkeit zu konzipieren.

Modul LDL 2 G: Literaturdidaktik und Literaturwissenschaft 2 (4 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext zu bewerten, zu analysieren und in didaktische Konzepte umzusetzen.

Modul SW-V G: Sprachwissenschaft: Forschungs- und Vermittlungsperspektiven (4 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden verfügen über fachwissenschaftliches und schularbezogenes fachdidaktisches Wissen. Sie sind in der Lage, sich mithilfe ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse fachwissenschaftliche und -didaktische Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten.

Modul SW-S G: Sprachwissenschaft: Forschungs- und Vermittlungsperspektiven (4 LP) (Wahlpflichtmodul)

Sie können Forschungsfragen kritisch reflektieren, sie in einen größeren Kontext einordnen, eigene wissenschaftliche und fachdidaktische Projekte entwickeln und auf ihre Vermittlungstätigkeit beziehen. Die Studierenden kennen verschiedene Vermittlungs- und

Aneignungsformen und können diese adressatengerecht sowie theoretisch begründet einsetzen.

Modul TPM G: Theorie-Praxis-Modul Sprache oder Literatur (3 LP aus dem Lernbereich + 2 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrer*innen während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

Modul ASL MA G: Abschlussmodul Sprache und Literatur (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Abschlussmodul weisen die Studierenden ein fundiertes Überblickswissen im Fach Germanistik – in der Sprachwissenschaft oder in der Literaturwissenschaft – nach und wenden selbstständig sprach- und literaturwissenschaftliche sowie sprach- und literaturdidaktische Arbeitstechniken an.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene

Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
LDL 1 G: Literaturdidaktik und Literaturwissen- schaft	Modulprüfung	benotet	--	4
LDL 2 G: Literaturdidaktik und Literaturwissen- schaft	Modulprüfung	benotet	Nur in Kombination mit LDL 1 G studierbar.	4
SW-V G: Sprachwissen- schaft: Forschungs- und Vermittlungs- perspektiven	Modulprüfung	benotet	--	4
SW-S G: Sprachwissen- schaft: Forschungs- und Vermittlungs- perspektiven	Modulprüfung	benotet	Nur in Kombination mit SW-V G studierbar.	4
TPM G: Theorie- Praxis-Modul Sprache oder Literatur	Modulprüfung	benotet	--	5
ASL MA G: Abschlussmodul Sprache und Literatur	Modulprüfung	benotet	TPM G muss abgeschlossen sein.	4

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung nach dem erfolgreichen Abschluss des TPM G-Moduls angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 26. März 2025 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 9. April 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 2. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer